

Titel der Drucksache:

**Ausweitung des Alkoholverbots in der Erfurter
Innenstadt**

Drucksache

1287/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.06.2018	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

mit Bekanntmachung vom 11.05.2018 wurde die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 26.03.2018 veröffentlicht. Wesentliche Änderung ist, neben der Mitführipflicht von Hundekotbeutel, das Alkoholverbot in der Innenstadt. Nach diesem darf im Umkreis von 100 Metern um Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, kein Alkohol getrunken werden darf, wobei gastronomische Einrichtungen ausgenommen sind. Das Verbot gilt von 6 bis 20 Uhr und für weite Teile der Erfurter Innenstadt.

Tatsächlich ist für niemanden eindeutig ersichtlich, ab wo genau dieses Alkoholverbot gilt bzw. welche Bereiche der Erfurter Innenstadt dies betrifft. Jedoch ist

Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates stelle ich dazu folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 27.06.2018:

1. Wie werden Menschen, die außerhalb von zugelassenen Freischankflächen Alkohol trinken möchten, auf die mögliche Verbotszone hingewiesen?
2. Sind gegen die Stadt Erfurt wegen der Änderung der Stadtordnung bereits verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig?

Anlagenverzeichnis

14.06.2018, gez. i. A. König

Datum, Unterschrift
